

Informationen zur 1. Teilnehmersammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie Inhaber von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Ladung zur Vorstandswahl erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, kann zusätzlich auch eine persönliche Einladung erfolgen.

Die in einem Wahltermin anwesenden Teilnehmer der Flurbereinigung wählen unter der Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Deshalb ist es wünschenswert, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen, bzw. sich als Kandidaten zur Wahl stellen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde leitet die Wahl und setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf fünf (5) fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch fünf (5) Stellvertreter der fünf (5) Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter von Grundstücken und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung.

Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Stellvertreter sind dann diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Es wird vorgeschlagen, dass den Vorstandsmitgliedern kein persönlicher Stellvertreter zugeordnet wird, sondern diese im Bedarfsfall jeweils in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen nachrücken. Hierüber wird während des Wahltermins entschieden.

Demzufolge sollten mindestens (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Eigentümer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Deshalb wird empfohlen, sich innerhalb der Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der Teilnahme abzustimmen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein, eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. Gemeinde, Kirche) gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist, dass im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Es wird ausdrücklich auf die gegenseitige Selbstkontrolle der Wahlberechtigung während des Wahltermins hingewiesen.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Kommt eine Wahl zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits die / den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.